

MERKBLATT

Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (gem. § 2 Ingenieurgesetz vom 07.02.2014, zuletzt geändert am 09.05.2016)

Einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses gem. Ingenieurgesetz (Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“) können Personen stellen, die im Land Berlin ihren Hauptwohntort oder ihre Hauptniederlassung haben oder hauptsächlich im Land Berlin ihren Beruf ausüben.

Wir bitten Sie zu beachten, dass zur reibungslosen Bearbeitung Ihres Antrags die deutsche Sprache erforderlich ist (vgl. § 23 VwVfG i. V. mit § 1 Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG). Gegebenenfalls ist ein Übersetzer oder Dolmetscher zur Hilfe zu nehmen.

Gemäß Artikel 53 Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Artikel 53 Richtlinie 2013/55/EG müssen Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmestaat erforderlich sind. Für die Berufstätigkeit des Ingenieurs ist im Hinblick auf das hohe Vertrauen, das dieser Beruf in Anspruch nimmt und den zwingenden Verbraucherschutz mindestens das **Niveau B2** des Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich.

Dem Antragsteller wird innerhalb eines Monats der Eingang der Unterlagen schriftlich bestätigt. Bei fehlenden oder fehlerhaften Antragsunterlagen setzt sich die Baukammer Berlin mit dem Antragsteller schriftlich in Verbindung. Die Bearbeitungsdauer des Antrages richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Innerhalb von drei Monaten muss über den Antrag ein Bescheid ergehen. Im Rahmen der Amtshilfe erforderliche Rückfragen können zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führen. Hiervon wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt (vgl. § 5 a IngG).

Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt 200,- EUR. Die Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist in § 2 Abs. 7, Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Baukammer Berlin vom 05.12.11, geregelt. Bei Versagung oder Ablehnung des Antrages werden die angefallenen Gebühren nicht zurückerstattet.

Die Genehmigung bzw. der Bescheid zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ gem. Ingenieurgesetz, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zugesandt.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass der akademische Grad „Diplom“ nicht verliehen wird.

ÜBERSETZUNGEN

Übersetzungen erbitten wir durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer in Deutschland. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden Übersetzungen nur von deutschen Botschaften oder Konsulaten anerkannt.

Amtliche Übersetzungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- lesbaren Abdruck des Dienstsiegels
- Datum der Übersetzung
- Unterschrift der beglaubigenden Person

BEGLAUBIGUNGEN

Im Rahmen des Antragsverfahrens können Sie Beglaubigungen von Originalunterlagen gegen Vorlage dieser und bereits angefertigten Kopien von der Baukammer Berlin beglaubigen lassen (hier entstehen keine weiteren Kosten).

Ihre Unterlagen bitten wir persönlich abzugeben:

Baukammer Berlin, Gutsmuthsstr. 24, 12163 Berlin.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Für Fragen und Terminabsprachen stehen wir Ihnen gern unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:

Frau Engling Tel. +49 30 79 74 43 13 oder marion.engling@baukammerberlin.de
Frau Freitag Tel. +49 30 79 74 43 12 oder kerstin.freitag@baukammerberlin.de

GEBÜHREN

Die Verwaltungsgebühr i. H. von 200,- EUR bitten auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: Berliner Volksbank
IBAN: DE95100900008844556005
BIC: BEVODEBB

Folgende Unterlagen/Nachweise sind vorzulegen:

1. Antrag (ausgefüllt)
2. Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse (Sprachzertifikat **Mindestniveau B2**)
3. **beglaubigte**** Kopie des Schulabschlusses in Originalsprache
(z. B. Sekundarschule, Abitur, Gymnasium, etc.)
4. **beglaubigte**** Kopie der Schulabschlusses in deutscher Übersetzung*
5. **beglaubigte**** Kopie der Abschlussurkunde in Originalsprache
(z. B. Diplom, Bachelor, Master, Dr., etc.)
6. **beglaubigte**** Kopie der Abschlussurkunde in deutscher Übersetzung*
7. **beglaubigte**** Kopie des vollständigen Abschlusszeugnisses in Originalsprache
(Noten- und Fächerübersicht)
8. **beglaubigte**** Kopie des vollständigen Abschlusszeugnisses in deutscher Übersetzung*
9. Diploma Supplement
(umfassende Darstellung über den Inhalt der gelehrten Studienfächer)
10. Nachweis einer Abschlussarbeit (in Originalsprache u. in deutscher Übersetzung)
(wenn es aus der Abschlussurkunde bzw. Abschlusszeugnis nicht hervorgeht)
11. Nachweis absolvierter Praktika (während des Studiums)
(wenn es aus der Abschlussurkunde bzw. Abschlusszeugnis nicht hervorgeht)
12. **beglaubigte**** Kopie von Personalausweis oder Reisepass
13. **beglaubigte**** Kopie der Eheurkunde bei Namensänderung (z. B. durch Heirat, Scheidung)
14. Aufenthaltsgenehmigung; Vertriebenenausweis; Registrierschein (gilt **nicht** für EU-Bürger)
15. Nachweis über den Hauptwohnsitz im Land Berlin (z. B. Meldebescheinigung)
Bei Änderung Ihrer Wohnanschrift während des Antragsverfahrens bitten wir um Benachrichtigung!
16. tabellarischer Lebenslauf in Originalsprache und in deutscher Übersetzung
(nur gültig mit Unterschrift)

* Bei der Übersetzung der Diplomurkunde muss der Name der Universität wie auch der Studiengang bzw. der Abschluss in lateinischer und in der Schrift der Amtssprache des Originaldokumentes angegeben werden.

** Im Rahmen des Antragsverfahrens können Sie Beglaubigungen gegen Vorlage des Originals **und** bereits angefertigter Kopien von der Baukammer Berlin beglaubigen lassen (keine weiteren Kosten).